

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druck:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 234.

Montag, 8. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagsnummer:
Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 mm breite, zeltständer- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingeklagt werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abhängige Unterhaltungsbeiträge, Erzähler am der Elbe, — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorkosten oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dönnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verordnung über die Bornahe einer Schweinezählung

am 15. Oktober 1917, vom 4. Oktober 1917.

Nach Beschluß des Bundesrats vom 27. September 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 327) findet am 15. Oktober dieses Jahres eine Zählung der Schweine statt.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen folgendes ver-

ordnet:

1. Die Aufnahme erfolgt mittels Ortslisten durch die Gemeindebehörden für den Gemeindebezirk mit Einschluß des selbständigen Gutsbezirks.

Die Besitzer von Schweinen sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsbildlicher Weise von der bevorstehenden Zählung in Kenntnis zu setzen.

2. Durch Umfrage bei den einzelnen Besitzern von Schweinen und bei den Schlacht- hofbesitzern oder deren Stellvertretern ist die Zahl sämtlicher an diesem Tage im räum- lichen Verfügungsbereich der Haushaltungen vorhandenen Schweine festzustellen und in die Ortsliste nach der dort getroffenen Unterscheidung mit Angabe der Namen der Schweine- besitzer nach fortlaufender Nummer einzutragen. Dabei ist den auf den Erhebungsordruch angeführten Bestimmungen genau nachzugehen.

3. Mit der Umfrage ist am 15. Oktober zu beginnen; sie ist auch tünlichst an diesem Tage zu beenden. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 15. Oktober 1917 zu beziehen.

4. Die Ortslistenordruche werden den Amtshauptmannschaften mit Einschluß der Städte mit Revidierter Städteordnung und den bezirksfreien Städten durch das Statistische Landesamt rechtzeitig übersendet werden.

5. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirkes und an die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung zu verteilen.

6. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in den Erhebungsordruchen vollständig, vorchriftsmäßig und der Wirk- lichkeit entsprechend bewirkt werden.

7. Die ausgefüllten und von den Gemeindebehörden geprüften, aufgerechneten und bescheinigten Ortslisten sind bis zum 18. Oktober dieses Jahres an die Amtshauptmann- schaft einzureichen.

8. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der vorchriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Ortslisten ihres Bezirkes, insbesondere nach dem Namen der Gemeinden geordnet, mit den Ortslisten der Städte mit Revidierter Städteordnung und einem Verzeichnis bis zum 20. Oktober dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden. In dem gleichen Termin hat die Einsendung der Ortslisten der bezirksfreien Städte zu erfolgen.

9. Wer vorsätzlich eine Anzeige, an der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine er- kannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterchied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

1823 411 L 17
4778

Ministerium des Innern.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft sind folgende Ortskohlenstellen errichtet:

Ortskohlenstelle **Radburg**.

Leiter: Bürgermeister Richter.

Es umfaßt die Ortschaften:

Volkersdorf, Marsdorf, Gumnertswalbe, Harnsdorf, Medingen, Großdittmanns- dorf, Boden, Herbstdorf, Neuer Anbau, Bärwalde, Steinbach, Radburg, D. W. Obersbach, Niederdersbach, Oberdersdorf, Niederdersdorf, Freitelsdorf, Dobra, Taus- cha, Würsching, Kleinaundorf, Schorna.

Ortskohlenstelle **Großenhain-Land**.

Leiter: Amtshauptmannschaft.

Es umfaßt die Ortschaften:

Bauda, Balda, Kleinblemja, Rassehölzle, Adelsdorf, Staup, Hebigau, Eltschen, Krauschütz, Naundorf, Folber, Kostig, Wehlig, Fichelschen, Groß- und Klein- ralschütz, Staffa, Weißig b. Gr., Wildenbain, Goldsch.

Ortskohlenstelle **Riesa**.

Leiter: Stadtrat Seurig-Riesa

im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Hans-Gröbba.

Es umfaßt die Ortschaften:

Poppitz, Mergendorf, Seyda, Kobeln, Pausig, Aldrig, Oelsig, Leutenwig, Welba, Gröbba, Vohra, Mergendorf, Köberau, Vohersien, Forberge.

Ortskohlenstelle **Wietzow**.

Leiter: Gemeindevorstand Gutsbesitzer Schurig.

Es umfaßt die Ortschaften:

Merschwitz, Seugitz, Diessbar, Döschig, Böttewitz, Laubach, Blattersleben, Ameh- len, Baseltz, Borstschütz, Stauba, Wantewitz, Medeschen, Strichen, Schanis, Kottewitz.

Ortskohlenstelle **Wöhla b. W.**

Leiter: Gemeindevorstand Krause-Wöhlig.

Es umfaßt die Ortschaften:

Gövernitz, Wöhlig, Gelschütz, Wöhla, Lena, Tallwitz, Göbra, Reinersdorf, Naukeis, Mittelz, Vohndorf, Heiersdorf, Lauterbach, Gruwendorf, Marichau, Rauhof.

Ortskohlenstelle **Schönfeld**.

Leiter: Gemeindevorstand Steinborn-Lampertswalde.

Es umfaßt die Ortschaften:

Günnersdorf, Ralkreuth, Viederach, Mühlbach, Brodowitz, Luersa, Weikha a. N., Oelsnis, Wehlig, Blochwitz, Lampertswalde, Schönborn, Schönfeld, Wölschen, Zbindorf, Seda, Elm, Krauknis, Naundorf b. D., Wöhla b. D., Vondau, Liega, Stölpden, Weizande, Negeroda.

Ortskohlenstelle **Gröbba**.

Leiter: Gemeindevorstand Materialverwalter Niedel-Gröblich.

Es umfaßt die Ortschaften:

Gröblich, Riesa, Reppitz, Schweinfurt, Spansberg, Nauwalde.

Ortskohlenstelle **Mülsitz**.

Leiter: Gemeindevorstand Lehmann-Lichtenfee.

Es umfaßt die Ortschaften:

Mülsitz, Werich, Streumen, Tiefenan, Lichtenfee, Roseltz, Kleintreblich.

Ortskohlenstelle **Langerberg**.

Leiter: Gemeindevorstand Bemmewig-Glaubitz.

Es umfaßt die Ortschaften:

Morch, Gröblich, Rändrich, Vedwitz, Schaitten, Roda, Colmann, Radewitz, Mar- keditz, Sogersitz, Glaubitz, Jeltzain, Langenberg, Naundörchen.

Ortskohlenstelle **Frankitz**.

Leiter: Gemeindevorstand Nicol-Niedtbeuer.

Es umfaßt die Ortschaften:

Niedtbeuer, Wahren, Wrausitz, Gostewitz, Jahnshausen.

Ortskohlenstelle **Franzenhain**.

Leiter: Gemeindevorstand Schreiber.

Es umfaßt die Ortschaften:

Frauenhain, Görzig, Raben, Vullsen, Jabelitz, Treugebölzle, Strauch.

Wegen der Aufgaben der Ortskohlenstellen wird auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XII und XIX vom 2.1. Juli 1917 — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Juli 1917 — verwiesen.

Solche Aufgaben sind:

a) Vorfürge für schnelles Entladen der Eisenbahnwagen durch zweckmäßige Aus- gestaltung der örtlichen Entladungsmöglichkeiten und Lagerplätze und gegebenenfalls durch Vereinfachung besonderer aus Hilfsdienstpflichtigen gebildeten Entladekommandos.

b) zweckmäßigste Gestaltung des Kohlentransportwesens innerhalb der Städte und der Gemeinden, durch einheitliche Ausnutzung der vorhandenen Werke und Wagen der Expeditionsanstalten, durch Ausnutzung vorhandener Kleinbahnen, Straßenbahnen usw.

Außerdem können den Ortskohlenstellen von der Kriegsamtsstelle oder vom Kom- munalverband noch besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Großenhain, 29. September 1917.

Die Amtshauptmannschaft Großenhain.

Ankauf von Ferkeln.

Der Vorstand des Viehhaudelsverbandes ist bereit, Ferkel im Gewichte bis zu 15 kg anzukaufen und hat mit der Abnahme nachstehende Stellen beauftragt:

Wilhelm Scholz, Dresden-Friedrichstadt, Viehhof
Eduard Grütke, Leipzig, Viehhof
Carl Kühnel, Chemnitz, Viehhof
Ernst Müller, Jwizkau, Elstßer Str. 33
Ardenheerd & Grün, Plauen i. Vogl., Viehhof
Ernst Pfuhl, Naunau, Goldmarkt 27.

Für Ferkel, die frei an eine der vorgenannten Sammelstellen geliefert werden, wird der Preis von 3 Mark für 1 kg des bei der Ablieferung auf der Sammelstelle festgestellten Gewichtes gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, daß nur gut entwickelte Ferkel abge- nommen werden. Die Ablieferung darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Sammel- stelle erfolgen.

Für Käuferferne von über 15 kg wird der Preis von 73.— Mark für 50 kg bezahlt.
Großenhain, am 28. September 1917.

Der Kommunalverband.

Die mit der Bekanntmachung vom 6. Juli dieses Jahres angeordnete Schließung des Milchbetriebes des Mühlenbesizers Friedrich Gustav Reichen in Wahren wird hiermit nach Weib der Bezirksauskunft mit Wirkung vom 8. Oktober 1917 ab wieder aufgehoben.

Großenhain, am 6. Oktober 1917.

Der Kommunalverband.

Wegen Reinigung der Diensträume können nächsten Freitag und Sonnabend, den 12. und 13. Oktober d. J. nur dringliche Sachen erledigt werden.

Königliches Amtsgericht Riesa.

Einschränkung des Gasverbrauches.

Zu der im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas für das Ver- sorgungsgebiet des Königl. Gaswerkes Riesa zur Einschränkung des Gasverbrauches erlassenen Bekanntmachung vom 20. August 1917 wird ergänzend folgendes bestimmt:

§ 1. In dem Vierteljahr Oktober bis Dezember 1917 darf jeder Verbraucher die in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres verbrauchte, jedoch um 1/2 (20%) abgeminderte Gasmenge, gleichviel ob er das Gas durch Gasmeter oder Manganmeter bezieht, zum jeweiligen Gaspreis verbrauchen. Bei Ueberschreitung dieser Gasmenge wird für den Mehrverbrauch am Schlusse des Vierteljahres ein Aufgeld von 50 Pf. für 1 cbm berechnet. Zugewiesen werden in den Monaten November und Dezember Abschlagszahlungen erhoben.

Es bleibt vorbehalten, den etwaigen Mehrverbrauch in einzelnen Fällen auch später als nach einem Vierteljahr zu berechnen; gegebenen Falles können dann mehrere Viertel- jahre aufammengefaßt werden.

§ 2. Eine Gesamtverbrauchsmenge bis zu 60 cbm für das Vierteljahr Oktober— Dezember unterliegt der in § 1 dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Einschränkung nicht. Ein Aufgeld wird, insoweit der Verbrauch in diesem Vierteljahre nicht über diese Menge hinausgeht, nicht erhoben.

§ 3. Für Abnehmer, bei denen im vergangenen Jahr noch kein oder nur eine ge- wisse Zeit hindurch ein Gasverbrauch stattgefunden hat, erfolgt die Festlegung der zulässigen Verbrauchsmenge unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles durch den Vertrauensmann.

§ 4. Die Bestimmungen in § 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1917 wird aufgehoben und durch die vorstehenden Vorschriften ersetzt.

§ 5. Ueber den im Jahre 1918 zuzulassenden Verbrauch werden weitere Be- stimmungen bekanntgegeben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Riesa, den 5. Oktober 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas,
Der Vertrauensmann,
Junac, Direktor des Königl. Gaswerkes.

Verzliche Bitte an die Glieder der Kirchengemeinde Riesa mit Poppitz und Mergendorf.

Trotz aller reichen Kriegshilfe gibt es in der Gemeinde noch viel arme Not, der ge- holfen werden muß. Das soll dadurch geschehen, daß den hier in Frage kommenden Hilfs- bedürftigen regelmäßig Gutscheine auf Kohlen und Brot verabfolgt werden. Das unter- zeichnete Pfarramt bittet deshalb die Gemeindeglieder, ihm für diese besondere Kriegshilfe wesentliche Beiträge von einer oder mehreren Mark zur Verfügung zu stellen. Die Bel- träge würden abgeholt werden. Diejenigen, die zu diesem Kriegsopter bereit sind, werden ersucht, ihre Bereitwilligkeit in der Pfarramtstanzel oder bei einem der Geistlichen oder Kirchenvorsteher zu erklären.

Das evangelisch-lutherische Pfarramt,
Friedrich.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die sechste Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf ge- zeichnete sechste Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Vorhanden von Wertpapieren und Schuldverschreibungen für die weitere Dauer des Krieges zu dem Vorzugszinsfuß von 5 1/2%, gewährt. Zur Verpfändung eingereichte deutsche Kriegsanleihe wird mit 85% des Ausgabekurses von 98% belassen.

Die Reichsbanknebenstellen in Bautzen, Freiberg (Sa.), Weichen, Birna, Riesa und Rittau nehmen Darlehensanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsräume oder auf dem Postwege zur Verfügung.
Dresden, den 6. Oktober 1917.

Reichsbanknebenstelle,
Ebnesc

Jinsig.